

Der Landtag von Niederösterreich hat am **- 9. Juli 1981** beschlossen:

Gesetz

mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird (DPL-Novelle 1981).

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200-12, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für Beamte folgender Verwendungsgruppen kann eine Beförderung in eine angeführte nächsthöhere Dienstklasse ihrer Verwendungsgruppe frühestens nach zwei Jahren erfolgen, die sie in der höchsten Gehaltsstufe der niedrigeren Dienstklasse verbracht haben:

Verwendungsgruppen:	höhere Dienstklasse:
E, K1, K2, K3	II, III
D, K4, K5, C, K6	II, III, IV
B, K7	III, IV
A, K8	IV

2. § 17 Abs. 4 entfällt. Der bisherige Absatz 5 im § 17 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

3. Im § 18 Abs. 5 ist die Zitierung "§ 17 Abs. 5" durch die Zitierung "§ 17 Abs. 4" zu ersetzen.

4. § 42 Abs. 1 lit. f erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

- f) wenn der Gehalt zuzüglich einer dem Beamten gebührenden Personalzulage und Zulage gemäß § 73 im Laufe des Urlaubsjahres in den Verwendungsgruppen D, K4 und K5 die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV,

5. Im § 54 erhalten die bisherigen Absätze 3 und 4 die Bezeichnung 4 und 5.

6. § 54 Abs. 3 (neu) erhält folgende Fassung:

(3) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Landesdienstzeit, in denen der Beamte wegen

1. Karenzurlaubes nach § 15 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder
2. Präsenz- oder Zivildienstes

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.

7. Die Tabellen im § 59 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

In der Dienst- klasse	In der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe							
		E		D		C	B	A	
		K1	K2	K3	K4	K5	K6	K7	K8
Schilling									
I	1	6160	6278	6395	6584	6985	7009	-	-
	2	6276	6431	6585	6776	7187	7264	-	-
	3	6393	6584	6775	6967	7389	7519	-	-
	4	6510	6737	6965	7158	7591	7774	-	-
	5	6627	6890	7155	7349	7793	-	-	-
	6	6744	7043	7345	7540	7995	-	-	-
II	1	6861	7196	7535	7731	8197	8029	8284	-
	2	6977	7349	7725	7923	8399	8284	8602	-
	3	7094	7502	7915	8114	8601	8538	8921	-
	4	7211	7655	8105	8305	8803	8793	9239	-
	5	7328	7808	8295	8496	9005	-	-	-
	6	7445	7961	8485	8687	9207	-	-	-
III	1	7561	8114	8675	8878	9409	9048	9558	11012
	2	7678	8267	8865	9069	9611	9303	9877	-
	3	7795	8420	9055	9261	9813	9558	10195	-
	4	7912	8573	9245	9452	10015	9813	-	-
	5	8029	8726	9435	9955	10217	-	-	-
	6	8146	8879	9625	-	-	-	-	-

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	-	-	16179	19927	27251	39243
2	-	13579	16699	20608	28742	41494
3	10459	14100	17217	21285	30233	43747
4	10980	14618	17896	22776	32487	46002
5	11499	15138	18575	24267	34737	48252
6	12019	15657	19251	25760	36991	50506
7	12538	16179	19927	27251	39243	-
8	13059	16699	20608	28742	41494	-
9	13579	17217	21285	30233	-	-

8. § 59 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Gehalt beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt der Gehalt in den Verwendungsgruppen D, K4, K5, C und K6 mit der Gehaltsstufe 3, in den Verwendungsgruppen B und K7 mit der Gehaltsstufe 4 und in den Verwendungsgruppen A und K8 mit der Gehaltsstufe 5. In der Dienstklasse V beginnt der Gehalt in den Verwendungsgruppen C, K6, B und K7 mit der Gehaltsstufe 2 und in den Verwendungsgruppen A und K8 mit der Gehaltsstufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt der Gehalt in den Verwendungsgruppen A und K8 mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Aufnahme durch die Landesregierung unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden.

9. Im § 60 Abs. 2 erhalten die Tabellen der Verwendungsgruppen KL2V, KL3 und KL3S folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe		
	KL2V	KL3	KL3S
1	8.377	6.957	8.092
2	8.777	7.287	8.326
3	9.177	7.593	8.555
4	9.577	7.915	8.774
5	10.077	8.228	8.998
6	10.577	8.604	9.223
7	11.077	8.998	9.623
8	11.577	9.406	9.859
9	12.077	9.754	10.095
10	12.577	10.188	10.692
11	13.077	10.622	11.301
12	13.777	10.970	11.776
13	14.477	11.562	12.257
14	15.177	12.180	12.737
15	15.877	12.541	13.221
16	16.577	13.144	13.703
17	17.277	13.745	14.244
18	17.977	14.348	14.907
19	18.677	14.951	15.385
20	19.377	15.553	15.867
21	20.077	16.138	16.351
22	20.777	16.723	16.833

10. § 63 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Beamte
der Verwendungsgruppen E, K1, K2, K3, D, K4 und K5 - die Dienstklassen II und III,
der Verwendungsgruppen C und K6 - die Dienstklassen II bis IV,
der Verwendungsgruppen B und K7 - die Dienstklassen III bis V und
der Verwendungsgruppen A und K8 - die Dienstklassen IV bis VI.

11. § 63 Abs. 3 entfällt. Der bisherige Absatz 4 im § 63 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

12. Im § 64 entfallen die Absätze 3 und 4.

13. § 65 Abs. 4 zweiter Satz hat zu lauten:

Dem Beamten gebührt jedenfalls die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe berücksichtigte Zeit ab dem Stichtag als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, wobei anlässlich der Überstellung in die Verwendungsgruppe A oder K8 der Zeitraum ab dem Stichtag um vier Jahre zu kürzen ist.

14. Im § 65 entfällt der Absatz 5. Die Absätze 6, 7 und 8 erhalten die Bezeichnungen Absatz 5, 6 und 7. Im Absatz 6 (neu) hat der Satz "Abs. 5 gilt sinngemäß:" zu entfallen.

15. § 66 Abs. 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(2) Dem Beamten, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt

1. in den Verwendungsgruppen A, K8, B und K7 nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse;

2. in den Verwendungsgruppen C, K6, D, K5, K4, E, K3, K2 und K1 nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse.

(3) Einem Beamten einer Verwendungsgruppe ohne Dienstklasse gebührt eine Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Verwendungsgruppe, wenn er vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe zurückgelegt hat.

(4) Die Bestimmungen des § 62 sind in den Fällen der Absätze 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

16. Im § 66 entfällt der Absatz 5.

17. § 76 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Hat der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand in der höchsten Gehaltstufe mindestens die Hälfte der Zeit zurückgelegt, die für das Erreichen der Dienstalterszulage beziehungsweise der erhöhten Dienstalterszulage erforderlich ist, dann ist er so zu behandeln, als ob er in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage beziehungsweise auf die erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte.

18. Im § 117 gilt in folgenden Dienstzweigen der Verwendungsgruppen B und K7 der für die bisherige Dienstklasse III vorgesehene Amtstitel auch für die Dienstklasse II, wobei der bei der Dienstklasse II bisher jeweils vorgesehene Zusatz "der ..." angefügt wird:

2. Gehobener Verwaltungsdienst u. Rechnungs-(Buchhaltungs-)dienst (B)

8. Gehobener Bau- und technischer Dienst (B)

15. Gehobener Agrardienst (B)

23. Gehobener medizinisch-technischer Dienst (B)

31. Gehobener Jugendwohlfahrtsdienst (B)

37. Gehobener Pressedienst (B)

57. Gehobener Dienst an Archiven und Museen (K7)

57a. Gehobener Dienst an Bibliotheken (K7)

61. Gehobener Wirtschaftsdienst (K7)

82. Rechnungsdienst (K7)

19. Im § 117 gilt in folgenden Dienstzweigen der Verwendungsgruppen C und K6 der für die bisherige Dienstklasse II vorgesehene Amtstitel auch für die Dienstklasse I, wobei der bei der Dienstklasse I bisher jeweils vorgesehene Zusatz "der ..." angefügt wird:

3. Verwaltungsdienst einschließlich Rechnungshilfsdienst (C)

9. Bau- und technischer Fachdienst (C)

11. Technischer Feuerwehrfachdienst (C)
 16. Agrarfachdienst (C)
 24. Medizinisch-technischer Fachdienst (C)
 58. Fachdienst an Archiven, Bibliotheken und Museen (K6)
 62. Wirtschaftsfachdienst (K6)
 83. Fachdienst (K6)
20. Im § 117 gilt in folgenden Dienstzweigen der Verwendungsgruppen D, K4 und K5 der für die bisherige Dienstklasse II vorgesehene Amtstitel auch für die Dienstklasse I, wobei der bei der Dienstklasse I bisher jeweils vorgesehene Zusatz "der ..." angefügt wird:
4. Kanzleidienst einschließlich Verwaltungshilfsdienst und Telefondienst (D)
 10. Mittlerer Bau- und technischer Dienst (D)
 12. Mittlerer technischer Feuerwehrdienst (D)
 17. Mittlerer Agrardienst (D)
 25. Mittlerer medizinisch-technischer Dienst (D)
 59. Fachlicher Hilfsdienst höherer Art an Archiven, Bibliotheken und Museen (K5)
 60. Fachlicher Hilfsdienst höherer Art an Archiven, Bibliotheken und Museen (K4)
 63. Mittlerer Wirtschaftsdienst (K5)
 64. Mittlerer Wirtschaftsdienst (K4)
 75. Straßen-(Brücken-)baudienst (K5)
 76. Straßen-(Brücken-)baudienst (K4)
21. Im § 117 gilt im Dienstzweig Nr. 5 Allgemeiner Hilfsdienst (E) der für die bisherige Dienstklasse II vorgesehene Amtstitel auch für die Dienstklasse I, wobei der für die Dienstklasse I bisher vorgesehene Zusatz "der Niederösterreichischen Landesregierung" angefügt wird.
22. § 144 Abs. 2 hat zu lauten:
- (2) Wird im benützten Zug die erste Wagenklasse geführt, gebührt den Beamten, deren Gehalt einschließlich einer Verwaltungsdienstzulage und Allgemeinen Dienstzulage die Höhe des Gehaltes der Dienstklasse IV Gehaltstufe 3 erreicht, der Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse.

23. § 150 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Beamte, deren um die Haushaltszulage verminderter Dienstbezug

a) S 19.927,-- erreicht, werden in die Gebührenstufe 3,

b) S 9.450,-- erreicht, werden in die Gebührenstufe 2 und

c) alle übrigen Beamten in die Gebührenstufe 1 eingereiht.

Die Höhe dieser Grenzbeträge ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.

Artikel II

Artikel XI und Artikel XII der Anlage B haben zu lauten:

Artikel XI

(1) Alle in den Dienstklassen I, II oder III eingereihten Beamten sind mit Wirkung vom 1. Juli 1981 entsprechend ihrer für die Vorrückung anrechenbaren Dienstzeit unter Berücksichtigung der Beförderungen nach § 17 Abs. 1 lit. a in die neuen Dienstklassen I, II oder III überzuleiten.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Juli 1981 bis 30. Juni 1982 darf die Erhöhung des Gehaltes der gemäß Abs. 1 genannten Beamten gegenüber dem Gehalt vor dem 1. Juli 1981 monatlich S 300,-- sowie den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt der tatsächlichen Einstufung und dem der günstigeren Einstufung vergleichbarer Beamter, wobei der Vergleich den Gehalt vor dem 1. Juli 1981 betrifft, nicht übersteigen.

(3) Für den Zeitraum vom 1. Juli 1981 bis 30. Juni 1982 darf die Erhöhung des Gehaltes in den Gehaltsstufen 1 bis einschließlich 8 der Verwendungsgruppe KL2V und in den Gehaltsstufen 1 bis einschließlich 11 der Verwendungsgruppe KL3S gegenüber dem Gehalt vor dem 1. Juli 1981 monatlich S 300,-- nicht übersteigen.

(4) Für die Zeit vom 1. Juli 1981 bis 30. Juni 1982 gebührt Beamten, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 1981 begonnen hat, der Gehalt gemäß den Abs. 2 und 3.

Artikel XII

(1) Die Überleitung der Ruhegenüsse der Beamten, die vor dem 1. Juli 1981 in den Ruhestand versetzt wurden oder übergetreten sind, und deren ruhegenußfähigen Monatsbezug ein Gehalt der Dienstklassen I, II oder III oder der Gehalt der Gehaltsstufen 1 oder 2 der Dienstklasse IV zugrunde liegt, sowie die Überleitung der Versorgungs genüsse der Hinterbliebenen erfolgt durch eine gesonderte gesetzliche Regelung.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung sind die im Abs. 1 angeführten Ruhe-(Versorgungs-)genüsse nach den bis zum 30. Juni 1981 geltenden Vorschriften zu bemessen. Im Falle einer allgemeinen Erhöhung des Gehaltes und der ruhegenußfähigen Zulagen der Beamten ist mit Wirkung vom Tag dieser allgemeinen Erhöhung der Bemessung der genannten Ruhe-(Versorgungs-)genüsse zugrunde liegende ruhegenußfähige Monatsbezug um jenen Hundertsatz zu erhöhen, um den vergleichbare Bezüge, auf Grund dieser allgemeinen Bezugserhöhung angehoben werden. Dabei sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.

Artikel III

Die Bestimmungen des Artikels I treten mit 1. Juli 1981 in Kraft.